

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Raumentwicklung

24. Februar 2015

INFORMATION ZUR VERNEHMLASSUNG UND ANHÖRUNG/MITWIRKUNG

Anpassung des Richtplans:

**Aufnahme des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Emmet"
und der regionalen Inertstoffdeponie "Emmet" in Seon
(Kapitel V 2.1, Beschlüsse 2.1 und 5.1 sowie Kapitel A 2.1, Beschlüsse 2.1 und 3.1)**

1. Richtplan

Mit dem kantonalen Richtplan werden die auf den Raum wirksamen Tätigkeiten der Bevölkerung, des Staats und der Wirtschaft aufeinander abgestimmt und langfristig gesteuert. Gleichzeitig zeigt der Richtplan, wie der Kanton mit den Gemeinden, seinen Nachbarn und dem Bund zusammenarbeitet. Der Richtplan erfasst alle Sachbereiche – die Siedlung, die Landschaft, den Verkehr, die Ver- und Entsorgung sowie die übrigen Raumnutzungen – und wirkt auf allen staatlichen Ebenen. Er leistet so einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons.

Der Richtplan ist behördenverbindlich. Das heisst, dass sich die in den Richtplanbeschlüssen genannten Behörden bei ihren Planungen und Entscheiden an die Vorgaben des Richtplans halten müssen. Für Private und die Wirtschaft ist der Richtplan nicht direkt verbindlich, aber trotzdem von Bedeutung. Ihnen zeigt der Richtplan vor allem, welches die Rahmenbedingungen ihres räumlichen Handelns sind und wohin die Richtung der kantonalen Entwicklung geht. Dies verschafft Stabilität und längerfristige Sicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig sind.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird durch periodische Anpassungen aktuell gehalten und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Die Erarbeitung und die Anpassungen des Richtplans bedingen eine Anhörung/Mitwirkung der Bevölkerung und von allen Betroffenen. Für die Beschlussfassung ist der Grosse Rat zuständig.

Mit der Anpassung oder Nicht-Anpassung des Richtplans wird ein grundsätzlicher Standortentscheid gefällt. Die Konkretisierung erfolgt stufengerecht, im vorliegenden Fall sind die Festsetzungen mit einer Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung umzusetzen.

2. Ausgangslage

Die Firma Hauri Kiesgruben und Transport AG ist unter anderem im Bereich Rohstoffversorgung, Deponien sowie Behandlung von Abfällen tätig. Im Gebiet "Emmet" der Gemeinde Seon liegt der Werkstandort der Firma. Dort wird seit ca. 1920 Kies abgebaut und seit 2010 im bewilligten Abbaugebiet eine Inertstoffdeponie betrieben.

Mit der bestehenden Materialabbau- und Deponiezone "Emmet" besteht die raumplanerische Grundlage für den aktuellen Abbau- und Deponiebetrieb. Auf dieser Grundlage wurden die notwendigen Bewilligungen für den Materialabbau, die Wiederauffüllung sowie den Deponiebetrieb erteilt. Aufgrund dieser verbindlichen Umsetzung wurden die vorausgegangenen, für die Nutzungsplanung

erforderlichen Standortfestsetzungen für den Materialabbau und den Deponiestandort im Richtplan als umgesetzt gestrichen.

Bei der Umsetzung der rechtsgültigen Bewilligungen hat sich gezeigt, dass mit dem vorgegebenen Abbau- und Auffüllvorgang die vorhandenen Kiesressourcen nicht vollständig und nachhaltig genutzt werden können. Dies, weil die Aufbereitungsanlagen des Kieswerks und der Materiallagerplatz auf einen mittleren Geländeniveau (416 m ü.M.) liegen und der darunter liegende Kies noch nicht abgebaut ist. Dieser Materiallagerplatz ist für die Bewirtschaftung der Komponenten sowie die Beschickung des Kies- und Betonwerks zwingend. Zudem wird auf diesem Platz eine Abfallbehandlungsanlage betrieben. Der Materiallager- und Baustoffaufbereitungsplatz war zurzeit der Abbaubewilligung von 1997 in dieser Grösse nicht absehbar, da der Ausbau der Werkanlagen noch bevorstand.

Der Materiallagerplatz liegt in der Mitte des bewilligten Abbaugebiets. Das bestehende Abbaugebiet wird deswegen in zwei Teilgebiete aufgeteilt. Da der Materiallagerplatz weiterhin betrieben werden soll, kann der Kies unter diesem Platz längerfristig nicht abgebaut werden. Dies sind rund 600'000 m³ Kies mit einem Abbauhorizont von 7 bis 8 Jahren. Zudem würden durch eine Aufteilung des Abbau- und Auffüllgebiets in zwei Teilgebiete (nördlich und südlich vom Lagerplatz) grosse Böschungflächen entstehen, die das nutzbare Einlagerungsvolumen der Inertstoffdeponie mindern.

Dies ist nicht im Sinne der Betreiberin, die einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Abbau anstrebt. Eine Analyse hat gezeigt, dass sich unter diesen Rahmenbedingungen der Kiesabbau nördlich vom Lagerplatz (Gebiet "Pfafebiel") nicht lohnt. Aus diesem Grund soll der Kiesabbau zukünftig neu zuerst in Richtung Westen erfolgen. Mit dem vorliegenden Gesuch zur Anpassung des Richtplans sollen die raumplanerischen Voraussetzungen für einen langfristigen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Abbau- und Deponiebetrieb am Standort "Emmet" geschaffen werden.

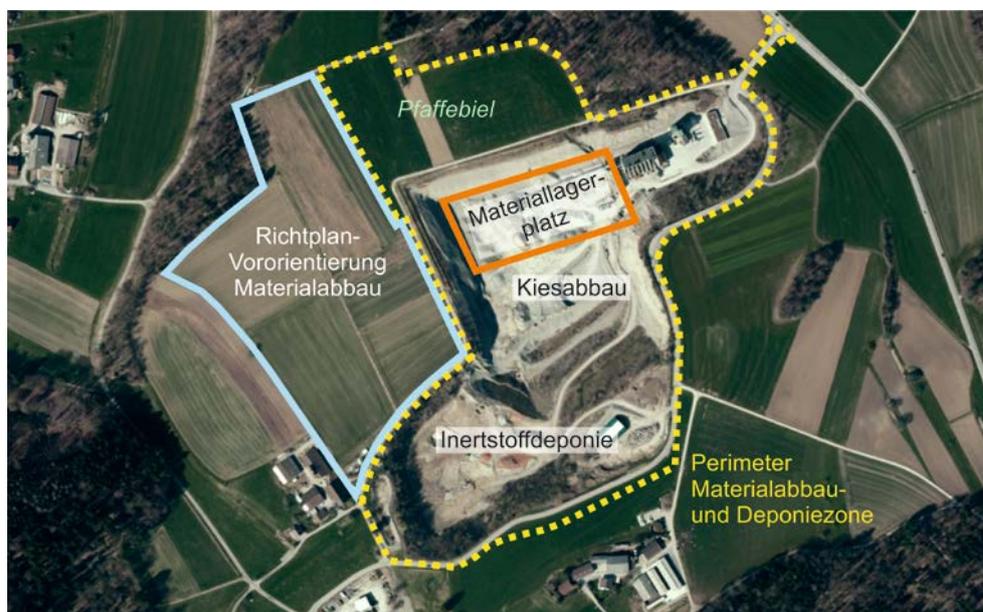


Abbildung 1: Aktuelle Situation



Abbildung 2: Neu vorgeschlagene Erweiterungen und Abbaurichtung

3. Projekt

3.1 Planungsbericht

Im Planungsbericht vom 16. Dezember 2014 wird das Vorhaben umfassend dargestellt. Dieser Bericht liegt mit den Auflageunterlagen öffentlich auf. In der vorliegenden Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung werden die wichtigsten Randbedingungen auf Richtplanstufe aufgeführt und berücksichtigt.

3.2 Standort

Die Erschliessung des Standorts erfolgt wie bisher mit einer Zufahrtsstrasse ab der Kantonsstrasse Schafisheim–Seon (K 246). Die Verkehrsmenge verbleibt auf dem bisherigen Stand, da an den Abbau- und Auffüllmengen nichts geändert wird.

Der Standort liegt in einer Landschaft von kantonaler Bedeutung, was einem Materialabbau nicht entgegensteht, wenn die ursprünglichen Geländeformen nach dem Eingriff wieder hergestellt werden.

Der Standort liegt weiter in einem Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung. Dessen Funktion ist durch gezielte Auflagen für den Kiesabbau- und Deponiebetrieb sowie für die Rekultivierung sicherzustellen.

Nahe gelegene aktenkundige Fundstellen von mittelsteinzeitlichen Siedlungen und jungeneisenzeitlichen Grabhügeln lassen im gesamten geplanten Abbauperimeter auf weitere, noch unerkannte archäologische Hinterlassenschaften schliessen. Eine Interessenabwägung zwischen der Materialabbau-Absicht und dem Schutz der archäologischen Hinterlassenschaften ist zwingend.

3.3 Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden

Im Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden (RVK) sind die Erweiterungen Mitte, West und Nord als mögliche Flächen für den mittel- bis langfristigen Abbau enthalten. Es werden insbesondere die mächtigen Abbautiefen (bis 80 m) und die günstige Lage bezüglich Grundwasservorkommen hervorgehoben.

4. Antrag zur Richtplananpassung

Der Gemeinderat Seon unterstützt das Vorhaben der Hauri Kiesgruben und Transporte AG und hat am 12. Januar 2015 den folgenden Antrag auf Anpassung des Richtplans gemäss Planungsbericht gestellt:

- Festsetzung von 6,1 ha (Erweiterung Mitte) als kurz- bis mittelfristiges Materialabbaugebiet.
- Festsetzung von 6,1 ha (Erweiterung Mitte) als kurz- bis mittelfristiges Deponiegebiet.
- Ausscheidung von 6,9 ha (Erweiterungen West und Nord) als langfristiges Materialabbaugebiet (Vororientierung).
- Ausscheidung von 6,9 ha (Erweiterungen West und Nord) als langfristiges Deponiegebiet (Vororientierung).

5. Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung

Das für die Erweiterung Mitte vorgesehene Gebiet ist im aktuellen Kulturlandplan der Gemeinde Seon als Landwirtschaftszone ausgeschieden. Als Voraussetzung für die neu geplante Nutzung des Gebiets ist eine Teiländerung der Nutzungsplanung Seon, beziehungsweise eine Erweiterung und an anderer Stelle eine Verkleinerung des Perimeters der Materialabbau- und Deponiezone "Emmet" erforderlich.

6. Kantonaler Richtplan

6.1 Richtplantext

Im Richtplankapitel V 2.1 Materialabbau ist das heute als Vororientierung enthaltene Vorhaben "Seon, Emmet" durch eine Festsetzung ("Emmet, Erweiterung Mitte") und zwei Vororientierungen ("Emmet, Erweiterung West" und "Emmet, Erweiterung Nord") zu ersetzen.

Im Weiteren muss das Vorhaben "regionale Inertstoffdeponie Emmet" wieder neu in Kapitel A 2.1 Abfallanlagen und Deponien aufgenommen werden. Dieses Vorhaben wurde bereits 2006 im Richtplan festgesetzt, dann in der Nutzungsplanung umgesetzt und deshalb nicht in den gesamtrevidierten Richtplan 2011 übernommen. Mit der jetzt erforderlichen Anpassung der Materialabbau- und Deponiezone ist die Richtplanrelevanz erneut gegeben.

Aus Gründen des sachlichen Zusammenhalts umfasst die vorliegende Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung auch die Vorhaben der Kategorie "Vororientierung", die grundsätzlich in der Zuständigkeit des Regierungsrats liegen.

Bei den übrigen Richtplanfestlegungen besteht kein Anpassungsbedarf. Einige Richtplanfestlegungen haben jedoch Auswirkungen auf die Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren (Abschnitt 6.6).

6.2 Richtplan-Gesamtkarte

Bei Vorhaben, die aus verschiedenen Teilflächen bestehen, wird in der Richtplangesamtkarte aus kartografischen Gründen in der Regel nur eine einzige Signatur verwendet; die Signaturen "Materialabbaugebiet" und "Deponie" stehen im vorliegenden Fall jeweils für eine Festsetzung und zwei Vororientierungen.

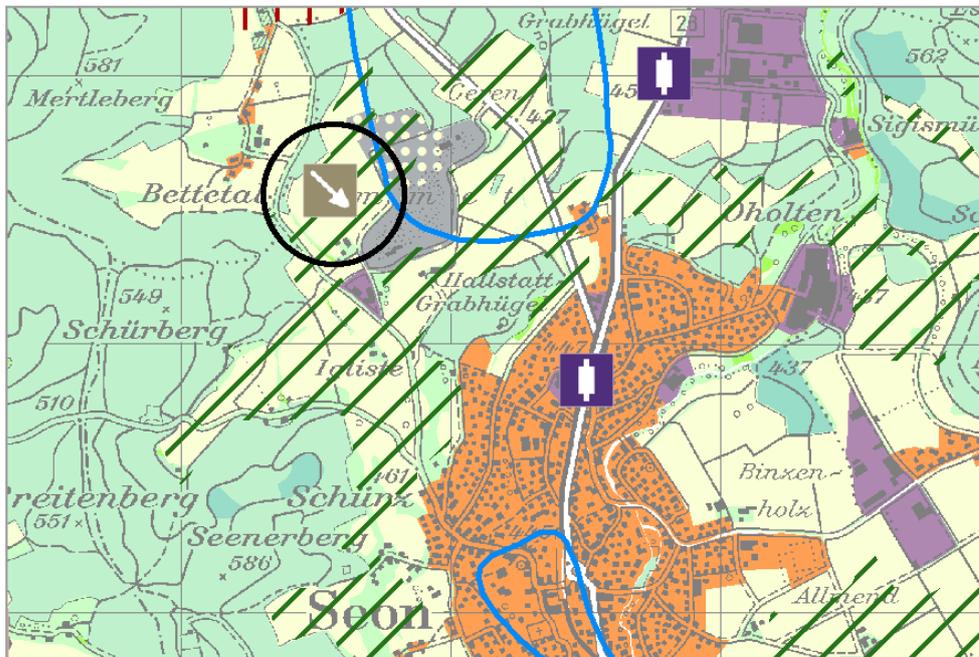


Abbildung 3: Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (vergrößerter Ausschnitt)

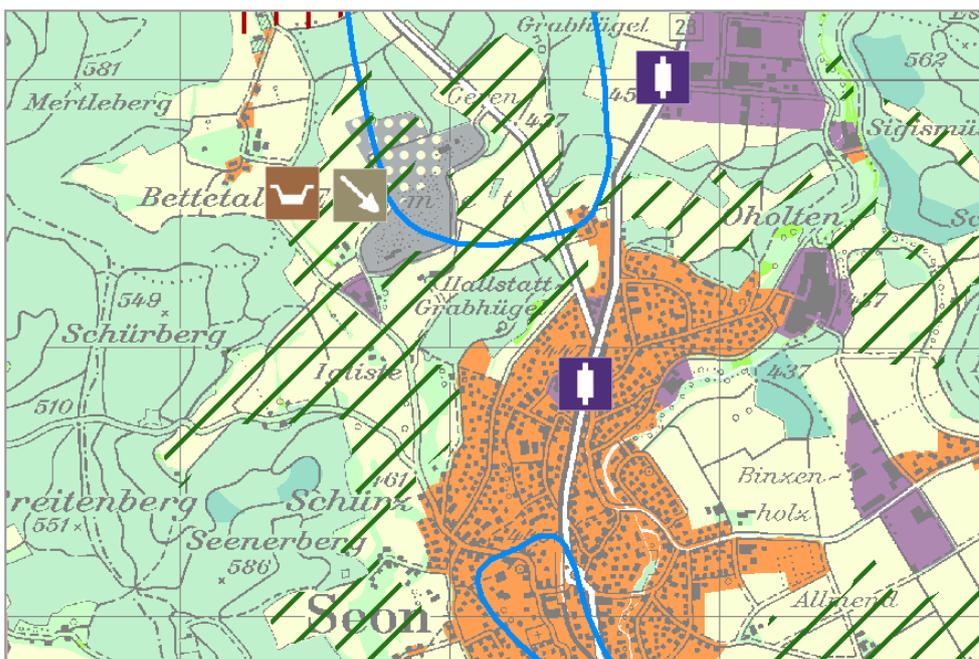


Abbildung 4: Anpassung in der Richtplan-Gesamtkarte (vergrößerter Ausschnitt)

6.3 Anpassung der Grundlagenkarte "Materialabbau"

Die Grundlagenkarte Materialabbau stellt die generellen Perimeter der im Richtplan aufgeführten Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung dar. Sie ist im vorliegenden Fall wie folgt anzupassen:



Abbildung 5: Aktuelle Grundlagenkarte
"Materialabbau"



Abbildung 6: Anpassung in der Grundlagenkarte
"Materialabbau"

6.4 Grobbeurteilung aus kantonaler Sicht

Aus kantonaler Sicht ist die am Standort "Emmet" geplante Anpassung der Abbau- und Auffüllvorgänge eine adäquate, nachvollziehbare Reaktion auf veränderte Randbedingungen. Mit der neuen Ausrichtung kann eine optimale Nutzung der Kiesressourcen sichergestellt werden. Vor allem die ausserordentliche Mächtigkeit der nutzbaren Kiesschicht, die günstige Lage im Randbereich von Grundwasservorkommen und die relativ geringen Beeinträchtigungen der Umwelt und der Bevölkerung sprechen an diesem Standort für einen längerfristigen Fortbestand der Abbautätigkeit.

Die damit verbundene Weiterentwicklung der Deponie ist gut begründet und liegt im öffentlichen Interesse. Gemäss Richtplankapitel A 2.1 Abfallanlagen und Deponien, Beschluss 1.2 unterstützt der Kanton geeignete, regional abgestimmte private Projekte. Der Nachweis des Bedarfs und des zweckmässigen Zusammenspiels der beiden Deponien "Emmet" und "Turbemoos" wird im Planungsbericht plausibel dargelegt.

Die geplante Anpassung des Richtplans ist raumplanerisch sachgerecht. Sie entspricht nach kantonaler Beurteilung der angestrebten Entwicklung gemäss Richtplan und den Anforderungen des Raumplanungsgesetzes.

6.5 Regionale Beurteilung

Die Kerngruppe Regionalplanung des regionalen Planungsverbands "Lebensraum Lenzburg Seetal" hat vom Antrag zur Anpassung des Richtplans grundsätzlich zustimmend Kenntnis genommen. In ihrer Stellungnahme vom 30. Mai 2014 beantragte sie,

- den Bezug des Vorhabens zur Deponie "Turbemoos" in Seon darzustellen,
- das betriebsbedingte Verkehrsaufkommen zu ermitteln und in geeigneter Art verbindlich zu regeln,
- dem ökologischen Ausgleich, insbesondere dem betroffenen Wildtierkorridor die nötige Beachtung zu schenken.

Aus dem Planungsbericht vom 16. Dezember 2014 geht hervor, dass die Projektinitianten diesen Begehren Rechnung getragen haben.

6.6 Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren

Mit dem Richtplanbeschluss werden Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren verknüpft. Aufgrund der vorstehend dargestellten Ausgangslage stehen folgende Themen im Vordergrund:

Abbau, Wiederauffüllung, Rekultivierung, ökologischer Ausgleich

Es ist sicherzustellen, dass beim Abbau- und Deponiebetrieb die offene Fläche auf das Mindestmögliche beschränkt wird. Weiter sind die fachgerechte Rekultivierung, welche die Qualitätsanforderung für Fruchtfolgeflächen erfüllt, sowie die landwirtschaftliche Nachnutzung sicherzustellen. Der ökologische Ausgleich ist in den Nutzungsbestimmungen festzulegen und im Baugesuch zu präzisieren.

Landschaften von kantonaler Bedeutung

Bei der späteren Rekultivierung sind die ursprünglichen Geländeformen wiederherzustellen. Aufschüttungen und andere neue Geländeformen sind ausgeschlossen.

Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung

Die Etappierung des Abbaus und der Rekultivierung ist auf den Wildtierkorridor abzustimmen, dies zur Sicherstellung einer permanenten Durchgängigkeit für Wildtiere. Licht-, lärm- und bewegungssensitive Aktivitäten sind während der Dämmerung und der Nacht zu unterlassen.

Mit der Freihaltung eines Streifens von mindestens 20 m Breite zwischen dem Waldrand und der offenen Grubenfläche sind Aufwertungsmassnahmen zugunsten des Wildtierkorridors zu ermöglichen.

Archäologie

Bei der Erweiterung der Materialabbau- und Deponiezone im Gebiet der im Richtplan festgesetzten "Erweiterung Mitte" sind die archäologischen Hinterlassenschaften als Beurteilungskriterium im Sinne von Richtplanbeschluss V 2.1/3.1 zu berücksichtigen.

Vorgängig der Rechtskraft der nachgeordneten, erforderlichen Nutzungsplanänderung – idealerweise im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – sind so weit es die Möglichkeiten der archäologischen Prospektion zulassen die Gefährdung beziehungsweise der Schutz von archäologischen Hinterlassenschaften zu klären und die daraus resultierenden Massnahmen zu definieren.

Kompensation in der Nutzungsplanung

Mit der Erweiterung der Materialabbau- und Deponiezone im Gebiet der im Richtplan festgesetzten "Erweiterung Mitte" ist als Kompensation das nur als Vororientierung aufgenommene Gebiet "Pfaffenbiel" nördlich des Materiallagerplatzes aus dieser Zone zu entlassen und als reine Landwirtschaftszone zu zonieren.

7. Verfahren

Gestützt auf § 3 und § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) und auf den Richtplanbeschluss zum Änderungsverfahren wird die Anpassung des Richtplans einfach ausgestaltet. Die Vernehmlassungs- und Anhörung/Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und einer Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) anschliessend die Anträge an den Grossen Rat formulieren und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Dokumente zur Anpassung des Richtplans werden auf der Gemeindekanzlei Seon sowie bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt öffentlich aufgelegt. Sämtliche Unterlagen – namentlich ein umfassender Planungsbericht – stehen auch im Internet (www.ag.ch/raumentwicklung > Klick auf Richtplan-Anpassungen) zum Herunterladen bereit.

Eingaben

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Auf der Website www.ag.ch/raumentwicklung steht ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Dabei gilt zu beachten, dass aus technischen Gründen keine automatische Bestätigung per E-Mail erfolgt. Alle Eingaben werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt mit Briefpost bestätigt und verdankt.

Frist

Die Planaufgabe dauert **vom Montag, 2. März 2015 bis Freitag, 29. Mai 2015**. Die Frist für die Eingaben ist gewahrt, wenn diese den Poststempel des letzten Tags der Planaufgabe trägt.

Zustelladresse

Eingaben in Papierform sind entweder in der **Gemeinde Seon** abzugeben oder an folgende Adresse zu senden:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Bei Fragen hilft Ihnen Marco Peyer, 062 835 33 04 gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.